

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wallstücke“ Stadt Kyritz OT Holzhausen
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	Martina Pape T21 03391 838 549 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N083/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel</p> <p>Planungsziel ist die kurzfristige Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen, um den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Dafür sollen u. a. Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in 3 Teilflächen und den Baufeldern SO1-SO4 festgesetzt werden.</p> <p>Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Wallstücke“ der Stadt Kyritz für den OT Holzhausen erfolgt im zweistufigen Regelverfahren.</p> <p><u>Plangebiet/Planumfeld</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus 3 Teilflächen, einer westlichen, einer mittleren und einer östlichen. Die Plangebiete liegen etwa 600 m - 1.000 m nördlich des Ortsteils Holzhausen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p><u>Teilfläche 1 (westlich)</u></p> <p>Die Teilfläche 1 mit einer Fläche von ca. 9,63 ha umfasst in der Gemarkung Holzhausen, Flur 1, die Flurstücke 92, 93, 95, 96, 98, 99, 101 (tlw.), 102 (tlw.), 241 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen. Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung befindet sich ca. 1,2 km südwestlich (Vollmersdorf) und ca. 1,2 km nördlich der Teilfläche 1.</p> <p><u>Teilfläche 2 (mittig)</u></p> <p>Die Teilfläche 2 mit einer Fläche von ca. 6,78 ha umfasst in der Gemarkung Holzhausen, Flur 1, die Flurstücke 117/1, 118, 120 (tlw.). Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung befindet sich ca. 800 m südlich (Holzhausen) der Teilfläche 2.</p> <p><u>Teilfläche 3 (östlich)</u></p>	

Die Teilfläche 3 mit einer Fläche von ca. 8,63 ha umfasst in der Gemarkung Holzhausen, Flur 1, die Flurstücke 122 (tlw.), 278 (tlw.). Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung befindet sich ca. 1,6 km nordöstlich (Kyritz) und ca. 800 m südlich (Holzhausen) der Teilfläche 3.

2. Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand 28. April 2025) des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Wallstücke“ der Stadt Kyritz im OT Holzhausen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

2.1 Rechtsgrundlage

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach §§ 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Von den geplanten Anlagenteilen gehen bei üblicher

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

² Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Nutzung Emissionen aus (Geräusche, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Aufgrund der Lage der schützenswerten Wohnbebauung in einem ausreichenden Abstand (> 100 m) zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage können hier schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere in Form von Geräuschen oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

Schutzanspruch

Da sich innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.

Auswirkungen schwerer Unfälle

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁷ unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.

2.3 Umweltbericht

Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den für den Immissionsschutz relevanten Schutzgütern Klima und Luft sowie Mensch und Gesundheit kann gefolgt werden.

3. Fazit

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Wallstücke“ der Stadt Kyritz im OT Holzhausen keine Bedenken.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg.de mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit der Legende und der Verfahrensliste an die genannte E-Mail-Adresse gebeten.

Dieses Dokument wurde am 12.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁷ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist